



# Alterseinstufungen bei Unterhaltungssoftware

( Computerspiele, Computerfilme)



Das reformierte Jugendschutzgesetz (JuSchG) macht eine Alterskennzeichnungen für "Bildträger mit Filmen oder Spielen" verbindlich. 11-jährigen Kindern darf man also beispielsweise keine "ab 12 Jahre" freigegebenen Computerspiele verkaufen. Sie dürfen auch keine Gelegenheit bekommen, solche „Games“ im Geschäft zur Probe zu spielen !

Aus diesem Grund wurden **5 „Gütesiegel“** geschaffen:

### Die fünf Siegel und deren Bedeutung:

Die Alterseinstufungen der USK (Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle - [www.usk.de](http://www.usk.de)), die nunmehr sichtbar auf den Produktverpackungen und Medienträger angebracht werden müssen, dienen als **Orientierungshilfe** für Eltern. Die USK-Prüfung soll eine Aussage über **befürchtete Wirkungsrisiken** für Altersgruppen treffen, die auf Grund der Erfahrungen von Gutachtern, der öffentlichen Meinungsbildung, wissenschaftlichen Veröffentlichungen und insbesondere mit Blick auf gesetzliche Grundlagen (dem neuen Jugendschutzgesetz) entstanden sind:



#### **Freigegeben ohne Altersbeschränkung gemäß § 14 JuSchG.**

Spiele mit diesem Siegel sind aus der Sicht des Jugendschutzes für Kinder jeden Alters unproblematisch.



#### **Freigegeben ab 6 Jahren gemäß § 14 JuSchG.**

Spiele, die u.U. auch Gegnerschaft und Wettbewerb beinhalten können, wirken in ihrem Aufbau abstrakt-symbolisch, comicartig oder in anderer Weise unrealistisch, so dass eine emotionale Überforderung der Kinder ab Grundschulalter im Normalfall nicht zu befürchten ist. Diese Spielangebote versetzen den Spieler aber möglicherweise in etwas unheimliche Spielräume oder scheinen durch ihre Aufgabenstellung oder Geschwindigkeit zu stressig für Vorschulkinder.



#### **Freigegeben ab 12 Jahren gemäß § 14 JuSchG.**

Hier spielen kampfbetonte Strukturen in der Lösung von Spielaufgaben bereits eine größere Rolle. Die Bewältigung dieser Aufgaben möchte man Grundschulkindern nicht mehr zumuten. Den 12-

Quellen: Jugendschutzgesetz v. 23.Juli 2002

www-Seiten der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK ([www.usk.de](http://www.usk.de)) - mit USK-Spiele-Onlineauskunft

www-Seiten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ([www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de))

www-Seiten des Jugendschutz-Net ([www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net))

Erstellt: K 36, 09/2003

15jährigen „Spielern“ dagegen wird zugetraut, den Charakter des gespielten Szenarios eindeutig **als Spielangebot** zu erkennen. Z. B. setzen die Spielkonzepte auf Technikfaszination (historische Militärgerätschaft oder Science-Fiction-Welt) aber auch auf die Motivation, die Rolle eines Helden in komplexen Sagen- und Mythenwelten zu spielen. Eine klare Unterscheidung zwischen Spielverhalten und Alltagsverhalten erscheint bei in dieser Weise eingestuftem Titeln für Heranwachsende im mittleren Schulalter besonders aufgrund von zurückhaltender Visualisierung von Kampffolgen möglich und wahrscheinlich.



#### **Freigegeben ab 16 Jahren gemäß § 14 JuSchG.**

Eine gewisser Reifeprozess des sozialen Urteilsvermögens und die Fähigkeit zur kritischen Reaktion der interaktiven Beteiligung am Spiel sind hierbei erforderlich. Bewaffnete Action, mitunter auch gegen menschenähnliche Gegner, sowie Spielkonzepte, die fiktive oder historische kriegerische Auseinandersetzungen atmosphärisch nachvollziehen lassen, vermitteln eine größere Identifikationsmöglichkeit mit dem Spielgeschehen. Für die Bewertung ist hier von Bedeutung, ob ausreichende Distanz von angebotenen Denk- und Handlungsmustern aufgebaut werden kann.



#### **keine Jugendfreigabe gemäß § 14 JuSchG.**

Die i.d.R. gewaltträchtige Spielekonzeption in Form von effektiv programmierten Bildern und Soundgestaltung (z.B. menschlich gestaltete Gegner, menschliche Schreie) löst Befürchtungen schädigender Wirkungen sowohl für Kinder als auch für Jugendliche aus. Voraussetzung für die Kennzeichnung "keine Jugendfreigabe" ist, dass § 14 JuSchG Abs. 4 (Liste „jugendgefährdende Medien“ gem. § 18 JuSchG sog. „indizierte Spiele“) und § 15 JuSchG Abs. 2 und 3 (Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie z.B. Gewaltdarstellung, Anleitung zu Straftaten, Verbreitung pornografischer Schriften, Kriegsverherrlichung, Kinderpornografie u.a.) nicht erfüllt sind. Man kann sagen es handelt sich um „einfache Gewaltanwendungen“ sofern man so etwas überhaupt beurteilen kann.

Die aufgeführten Alterskennzeichnungen müssen in der vorgeschriebenen Form, Farbe und Größe auf **Verpackung und Bildträger**, also CD-ROM, DVD oder Cartridge (Verpackung) angebracht sein.

Die Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle (USK) versieht seit Jahren Computerspiele mit Altersempfehlungen, die für den Handel allerdings bislang nicht bindend waren. Mit dem neuen Gesetz werden die zuvor vergebenen Kennzeichnungen zu verbindlichen Freigaben. Bereits geprüfte und mit Siegel versehene Software muss also nicht neu bewertet werden.

**Nicht gekennzeichnete Spiele** werden ab sofort behandelt, als hätten sie von der USK die Bewertung "keine Jugendfreigabe" erhalten. Sie dürfen nur an Erwachsene abgegeben werden. Das betrifft somit alle Spiele, die direkt aus dem Ausland eingeführt werden.

Spiele die **strafgesetzliche Inhalte** berühren, dürfen weder beworben noch vertrieben oder sonst in Umlauf gebracht werden.

Ist ein **Bildschirmgerät** (z.B. in Kaufhäusern) an einem für Kinder und Jugendliche zugänglichen Ort aufgestellt, muss sichergestellt sein, dass die ausgestellten Produkte für die Spieler entsprechend ihrer Alterskennzeichnung geeignet sind.

**Ungekennzeichnete Medien** oder solche, die keine Jugendfreigabe erhalten haben, dürfen über den Versandhandel nicht abgegeben werden. Um diese Schranke zu umgehen, muss ein Versender das Alter seines Kunden "in geeigneter Weise" überprüfen.

Quellen: Jugendschutzgesetz v. 23.Juli 2002

www-Seiten der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle USK ([www.usk.de](http://www.usk.de)) - mit USK-Spiele-Onlineauskunft

www-Seiten der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften ([www.bundespruefstelle.de](http://www.bundespruefstelle.de))

www-Seiten des Jugendschutz-Net ([www.jugendschutz.net](http://www.jugendschutz.net))

Erstellt: K 36, 09/2003